

Gewässerordnung

Angelverein Möhringen e.V.

01.2022

Vorwort

Maßgebend für die Ausübung der Fischerei in Baden-Württemberg sind die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) und die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung der Fischereigesetze (Landesfischereiverordnung LFischVo)

Bei der Ausübung der Fischerei müssen auch die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes beachtet werden.

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsvorschriften

Allgemeine Bestimmungen für alle Gewässer

1. Zum Angeln berechtigt ist nur ein Inhaber eines gültigen Jahresfischereischeins und einer Jahres-/Tageskarte
2. Fang, Fanggeräte und Fangliste/Fangstatistik sind den Kontrollorganen auf Wunsch sofort vorzuzeigen (Kontrollberechtigt ist auch jedes Vereinsmitglied), ebenfalls die entsprechenden Erlaubnisscheine (Jahresfischereischein und Jahres-/Tageskarte). Gefangene Fische müssen in die Fangliste eingetragen werden. Gefangene Fische dürfen nicht ausgetauscht werden.
3. Kein Angler hat einen Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz
4. Fischen vom Boot aus und mit Netzen oder Reusen ist nicht erlaubt.
5. Für jedes Gewässer ist eine gesonderte Fangliste zu führen.

6. Angelgeräte sind in unmittelbarer Nähe des Karteninhabers zu platzieren. Zu weites Entfernen von den ausgelegten Angeln ist nicht erlaubt.
7. Der Fang von Forellen ist auf 5 Stück, der von Karpfen, Schleien, Barben, Nasen ist auf insgesamt 3 Stück pro Woche begrenzt (zusammen für alle Gewässer). Es sind die nachfolgenden Bestimmungen für die jeweiligen Gewässer zu beachten.

8. Schonmaße / Schonzeiten

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Äsche	30 cm	01.10. - 30.04.
Bachforelle	30 cm	01.10. - 28.02.
Barbe	40 cm	01.05. - 15.06.
Hecht	50 cm	15.02. - 15.05.
Karpfen	40 cm	Keine
Nase	35 cm	15.03. - 31.05.
Schleie	30 cm	15.05. - 30.06.
Zander	50 cm	01.04. - 15.05.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße

Entnahmepflicht bei Döbel, Brachsen, Barsch

9. Mindestmaße und Schonzeiten sind strengstens einzuhalten. Fische, welche unter dem Schonmaß oder in der Schonzeit gefangen werden, sind vorsichtig in das Gewässer zurückzusetzen. Sollte der Fisch verletzt sein, ist er waidgerecht zu töten. Kranke Fische, die auf eine Fischseuche schließen lassen, sind der Vorstandschaft zu melden.
10. Es dürfen nur tote Köderfische die nicht einer gesetzlichen Schonzeit/Schonmaß unterliegen verwendet werden. Köderfische dürfen nur aus dem jeweiligen Gewässer entnommen werden damit keine Krankheiten in andere Gewässer eingeschleppt werden. Das Angeln mit Goldhaken ist nicht erlaubt.
11. Besondere Ereignisse am Gewässer sind unverzüglich der Vorstandschaft oder der örtlichen Polizeidienststelle zu melden (Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, Fischwilderei oder Schädigung der Natur).
12. Zuwiderhandlung und Verunreinigung des Wassers sowie des dazugehörigen Geländes werden mit dem Entzug der Jahres-/Tageskarte geahndet. (Zivilrechtliche- und/ oder Strafrechtliche Schritte sind vorbehalten)

13. Das Betreten der Gewässerbereich sowie die Ausübung des Angelns erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet für keinerlei Schäden.

14. Es gilt das Tierschutzgesetz §2 Abs. 3 LFischVo 3.4.1., sowie 3.4.2! Rechtsstreitigkeiten sind von jedem selbst zu regulieren.

Sonderbestimmungen Stausee

1. Geangelt werden darf nur mit zwei Handangeln.
2. Ruhezeit/Angelverbot ab Januar bis zum Anfischen.
3. Das Anlegen von Futterplätzen und das Setzen von Bojen sind verboten. Ein Lockfischen während des Angelns mit maximal 500g Futter ist gestattet.
4. Es dürfen nur ein Hecht oder Zander pro Tag/Woche gefangen werden und insgesamt nur 5 Stück im Jahr.

Sonderbestimmungen Donau

1. Es dürfen pro Tag und Woche nur zwei Hechte oder Zander entnommen werden.

Sonderbestimmungen Krähenbach

1. Geangelt werden darf nur mit einer Handangel oder Fliegenrute Kunstköder sind erlaubt.
2. Hakengröße 3 darf nicht unterschritten werden, außerdem sind Schonhaken zu verwenden oder Wiederhaken sind anzudrücken.
3. Der Fang von Bachforellen ist auf insgesamt 2 Stück pro Woche begrenzt. Jährlich dürfen nur 10 Bachforellen entnommen werden.